



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

m.stein.36.8ykm3gmttx@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-731/002 II#0063

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Risikobezogener Leitwert für das Kanzerogen Benzo(a)pyren in der Innenraumluft“ [#192333]**

Sehr geehrte Frau Stein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. September, mit dem Sie mich um Vermittlung bitten. Leider kann ich Ihnen mangels Zuständigkeit vorliegend nicht weiterhelfen.

- Ihr Antrag richtet sich auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG). Umweltinformationen im Sinne des UIG sind unter anderem alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile wie zB Luft, Wasser, Boden und Landschaft auswirken (können) oder ihren Schutz bezwecken wie hier die Vorbereitung, Festlegung und Überwachung von Richtwerten.

Sie können sich jederzeit an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansehen. Der Bundesbeauftragte kann die jeweilige Behörde zu einer Stellungnahme auffordern, vermittelnd wirken, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinwirken und die Behörde bei einem Verstoß gegen das IFG auf ein ordnungsgemäßes Verfahren drängen. Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) sieht eine solche Regelung zur Ombudsfunktion des Bundesbeauftragten leider nicht



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

vor. Die Ombudsfunktion des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 12 IFG beschränkt sich derzeit noch ausschließlich auf den Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Sie umfasst nicht den Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes oder dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Antwort geben zu können. Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.